



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 22. Oktober 2013

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz) und lic.iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2011

(Rekursfrist, § 147 Abs. 3 und § 164 StG,
Fristwiederherstellung, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

- A. Am 1. Februar 2012 meldete sich der Rekurrent rückwirkend per 1. Juni 2010 von St. Gallen herkommend im Kanton Basel-Stadt als Wochenaufenthalter an. Mit Verfügung vom 10. Februar 2012 wurde er von der Steuerverwaltung mit Wirkung ab Steuerjahr 2011 aufgrund persönlicher Zugehörigkeit als im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtig betrachtet. Zur Begründung führte die Steuerverwaltung an, dass der Rekurrent einen eigenen Haushalt führe und nicht mehr in Ausbildung stehe, da er seit September 2008 als Product Manager bei der B AG in Basel in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehe.
- B. Mit Schreiben vom 6. März 2012 erhob der Rekurrent dagegen Einsprache. Er machte geltend, sein Lebensmittelpunkt wie auch sein familiäres und soziales Umfeld befinde sich in St. Gallen. Er habe immer dorthin zurückkehren wollen. Zum Nachweis der regelmässigen Rückkehr nach St. Gallen habe er seine Reiseaktivitäten dokumentiert. Die Steuerverwaltung wies die Einsprache am 13. August 2012 ab, da die einverlangten Unterlagen nur unvollständig eingereicht worden seien. Zudem wäre ein Nachweis der sozialen Bindungen zu weiteren Personen wie auch Institutionen zu erbringen gewesen. Ausser zum Kern der Familie seien keine sozialen Bindungen zu St. Gallen nachgewiesen worden, der Bezug dazu habe sich überdies auch bereits durch die Wohnsitznahme in Zürich bis Juli 2010 gelockert.
- C. Gegen diesen Einspracheentscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 15. November 2012. Der Rekurrent macht geltend, seine Stelle in Basel im September 2012 gekündigt zu haben und auf der Suche nach einer neuen Stelle im Raum St. Gallen zu sein. Falls er keine Stelle finden sollte, werde er sich im Dezember auf dem St. Galler Arbeitsamt melden. Da er längere Zeit in den Ferien und geschäftlich unterwegs gewesen sei, sei es ihm nicht möglich gewesen, den Einspracheentscheid früher entgegen zu nehmen. Ausserdem habe er im September 2012 seine Stelle gekündigt. Mit Schreiben vom 19. November 2012 gab die Steuerrekurskommission dem Rekurrenten Gelegenheit, detailliert zu den Eintretensvoraussetzungen Stellung zu nehmen, da fraglich war, ob die Rekursfrist eingehalten wurde. Mit Schreiben vom 27. Dezember 2012 kam der Rekurrent dieser Aufforderung zwar nach, machte darin jedoch nur geltend, was er bereits im Rekurs Schreiben vom 15. November 2012 vorgebracht hatte. Zudem sei er während den Schalteröffnungszeiten meistens im Büro gebunden gewesen. In der Vernehmlassung vom 6. Februar 2013 beantragt die Steuerverwaltung, auf den Rekurs nicht einzutreten. Eventualiter sei der Rekurs abzuweisen, weil der Rekurrent seine Stelle im September 2012 gekündigt habe, vorliegend aber die Steuerpflicht für die Steuerpe-

riode pro 2011 zur Diskussion stehe, welche sich nach den Verhältnissen am 31. Dezember 2011 beurteile. Zu diesem Zeitpunkt sei der Rekurrent noch in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis gestanden, weshalb seine spätere Kündigung unbeachtlich sei. Auf die jeweiligen Standpunkte der Parteien wird, soweit notwendig, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche und funktionelle Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. August 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert.
2. Zu prüfen ist zunächst, ob auf den Rekurs einzutreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung vorliegen.
3.
 - a) Gemäss § 147 Abs. 3 StG beginnt die 30-tägige Rekursfrist mit dem auf die Eröffnung des Einspracheentscheids folgenden Tag zu laufen. Sie gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist oder der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 119 N 5ff. und Art. 140 N 18ff.; Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, 2008, Art. 119 N. 3, 4 und Art. 140 N 7ff.; Entscheid der Steuerrekurskommission Basel-Stadt (StRKE) 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M. P.). Auf einen verspätet erhobenen Rekurs kann somit nicht eingetreten werden (vgl. statt vieler: StRKE Nr. 96/2001 vom 28. Februar 2002 i.S. S. J.).
 - b) Vorliegend macht der Rekurrent geltend, aufgrund der Kündigung seiner Arbeitsstelle nicht mehr so oft in Basel gewesen zu sein. Ausserdem sei er während der

Schalteröffnungszeiten meistens im Büro gebunden gewesen. Ende September/Anfangs Oktober sei er zudem noch zweieinhalb Wochen in den Ferien gewesen, weshalb er den Einspracheentscheid erst am 15. November 2012 habe beantworten können.

c) Wird der Adressat einer Urkunde anlässlich einer versuchten Zustellung nicht angetroffen und daher eine Abholeinladung in seinen Briefkasten oder sein Postfach gelegt, gilt die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird; geschieht dies nicht innert der Abholfrist von sieben Tagen, so gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist zugestellt (sogenannte Zustellungsfiktion). Die Anwendung dieser Rechtsprechung setzt voraus, dass die Zustellung eines behördlichen Aktes mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss (BGE 9C_129/2013 mit Hinweisen). Der entsprechende Entscheid erging am 13. August 2012. Aus dem beigefügten Zustellnachweis ist ersichtlich, dass dieser am selben Tag mit eingeschriebener Post aufgegeben und am nächsten Tag dem Rekurrenten zur Abholung gemeldet wurde. Somit endete die siebentägige Abholfrist am 21. August 2012, an diesem Tag gilt der Einspracheentscheid aufgrund der zuvor zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts als zugestellt. Die berufs- bzw. ferienbedingte Abwesenheit des Rekurrenten vermag daran nichts zu ändern, denn er musste wegen der Einsprache mit der Zustellung eines Entscheides rechnen. Des Weiteren hätte er allenfalls auch einen Kollegen oder Nachbarn bitten können, die Post für ihn entgegen zu nehmen bzw. abzuholen. Diverse Poststellen in Basel haben überdies auch samstags geöffnet. Der vorliegende Rekurs wurde am 15. November 2012 der Post aufgegeben, womit dieser offensichtlich verspätet erfolgt.

4. a) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. *restitutio in integrum* sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage,

Zürich 2009, Art. 133 N 21ff; Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 133 N 17ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24 Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

b) Der Rekurrent stellte mit dem Rekurs sinngemäss ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist. Er wurde mit Schreiben vom 19. November 2012 aufgefordert, bis zum 21. Januar 2013 Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 27. Dezember 2012 brachte der Rekurrent vor, er sei an der Rekuserhebung verhindert gewesen, da er beruflich unterwegs und ab Ende September/Anfangs Oktober zweieinhalb Wochen im Ausland in den Ferien gewesen sei. Ebenfalls habe er seine Stelle in Basel gekündigt, weshalb er nicht mehr oft in Basel sei. Sowohl berufs- wie auch ferienbedingte Abwesenheit und auch die Kündigung der Arbeitsstelle stellen keine Fristwiederherstellungsgründe dar. Der Rekurrent war offensichtlich nicht unverschuldet durch höhere Gewalt an der fristgerechten Einreichung des Rekurses verhindert. Die Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung liegen nicht vor und das Gesuch muss abgewiesen werden.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten. Das Begehren um Wiederherstellung der Rekursfrist wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 600.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.